

Austrian Rulebook

CoViD-19 Annex



Competition Season 2020-2021

I. Allgemeine Bestimmungen

Alle Mitgliedsvereine des ÖCCV sowie deren Funktionäre und Mitglieder haben sich an die geltenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen bindenden Vorgaben der österreichischen Bundesregierung zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 zu halten.

Sie haben sich außerdem an die COVID-19 Maßnahmen des ÖCCV, z.B. die allgemeinen Handlungsempfehlungen zum Trainingsbetrieb, die Präventionskonzepte und die sonstigen begleitenden Vorgaben, zu halten.

Die jeweils geltenden Maßnahmen des ÖCCV und aktuellen Vorlagen sind auf der Homepage des ÖCCV aktuell abrufbar.

II. Verstöße und Konsequenzen

1. Mögliche Konsequenzen

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Maßnahmen kann der Vorstand des ÖCCV im Sinne der Generalprävention und Spezialprävention bei einem Verstoß gegen die unter Abschnitt I. genannten Vorgaben folgende mögliche Konsequenzen verhängen:

Verstoß gegen rechtliche Vorgaben	Mögliche Konsequenz
Training trotz rechtlich verfügbarem Trainingsverbot für die entsprechende Kategorie oder Altersklasse	Sperrung der betroffenen Coaches und Athleten für durch den ÖCCV ausgerichtete oder genehmigte Meisterschaften für die gesamte Dauer der verbleibenden Saison Geldstrafe für den betroffenen Verein *
Training mit Kontakt trotz anderslautender rechtlicher Vorgabe	
Training ohne Vorliegen eines den rechtlichen Vorgaben entsprechenden Präventionskonzepts	
Training mit Überschreitung der rechtlich vorgegebenen Personenzahl	Verweis für betroffene Coaches und Athleten Geldstrafe für den betroffenen Verein *
Verstoß gegen rechtlich verfügbare Verhaltensregeln bzw. Hygienemaßnahmen	Verweis für betroffene Coaches und Athleten Geldstrafe für den betroffenen Verein *

Verstoß gegen sonstige Vorgaben	Mögliche Konsequenz
Training mit Kontakt trotz anderslautender Vorgabe seitens SportAustria bzw. des ÖCCV	Sperrung der betroffenen Coaches und Athleten für durch den ÖCCV ausgerichtete oder genehmigte Meisterschaften auf temporärer Basis bis hin zur gesamten Dauer der verbleibenden Saison Geldstrafe für den betroffenen Verein *
Training mit einem nicht den Vorgaben seitens SportAustria bzw. des ÖCCV entsprechenden Präventionskonzept	
Training mit Überschreitung der empfohlenen Personenzahl	Verweis für betroffene Coaches Geldstrafe für den betroffenen Verein *
Verstoß gegen sonstige empfohlene Verhaltensregeln bzw. Hygienemaßnahmen	
Aufnahme in den Trainingsbetrieb von Athleten, die Mitglieder eines Breitensport Teams eines anderen Vereins sind, ohne dessen Zustimmung	Sperrung der betroffenen Coaches bzw. des betroffenen Teams für durch den ÖCCV ausgerichtete oder genehmigte Meisterschaften auf temporärer Basis bis hin zur gesamten Dauer der verbleibenden Saison Geldstrafe für den betroffenen Verein *

* Die Höhe einer Geldstrafe richtet sich nach der geltenden Gebührenordnung des ÖCCV.

2. Grundsätze bei der Entscheidung im Einzelfall

Der Vorstand des ÖCCV wird bei der Festlegung von Konsequenzen für konkrete mögliche Verstöße nach folgenden Grundsätzen vorgehen:

A. Befangenheit

Mitglieder des Vorstands haben sich der Ausübung ihres Stimmrechts zu enthalten bei Angelegenheiten, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen oder eine ihnen nahestehende Person beteiligt war.

B. Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts

Der Vorstand wird unter sorgfältiger Berücksichtigung aller ihm vorliegenden Informationen beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

Als Mittel zum Nachweis von Tatsachen kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhalts geeignet und nach Lage des einzelnen Vorfalls zweckdienlich ist.

Tatsachen, die dem Vorstand offenkundig sind, bedürfen keines Beweises.

C. Gehör aller Beteiligten

Der Vorstand wird allen an einem konkreten Vorfall beteiligten Personen bzw. Vereinen die Gelegenheit geben, ihre Sicht des Sachverhalts zu schildern und entsprechende Informationen vorzulegen.

D. Einsicht

Die Beteiligten an einem konkreten Vorfall dürfen auf deren Verlangen Einsicht in alle Informationen nehmen, welche dem Vorstand als Grundlage seiner Entscheidung vorliegen.

E. Information über den angenommenen Sachverhalt

Nach Vorliegen aller einen konkreten Vorfall betreffenden Informationen wird der Vorstand alle Beteiligten über das Ergebnis seiner Überlegungen und über den von ihm angenommenen Sachverhalt informieren. Der Vorstand wird den Beteiligten auch die Möglichkeit geben, dazu erneut Stellung zu nehmen.

3. Bekanntmachung von verhängten Konsequenzen

Vom Vorstand verhängte Konsequenzen sind auf geeignete Weise bekanntzumachen, um der Begehung von ähnlichen Verstößen durch andere Personen bzw. Vereine entgegenzuwirken.

Bei der Wahl über die Form der Bekanntmachung ist unter anderem die Art und Schwere des Verstoßes zu berücksichtigen.

4. Einspruch gegen verhängte Konsequenzen

Die Personen bzw. Vereine, gegen welche Konsequenzen verhängt wurden, können innerhalb von zwei Wochen begründeten Einspruch dagegen erheben.

Nach Einbringen eines Einspruchs kann der Vorstand eine andere, auch strengere, Konsequenz aussprechen, wenn dies im Lichte von neu aufgetretenen Informationen bzw. im Hinblick auf die nicht vorhandene Einsicht der Beteiligten im Hinblick auf ihr Verhalten angemessen erscheint.